

A N T R A G

auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung für Angehörige im Sinne des § 123 ASVG

Versicherte/r _____
 Zuname(n) Vorname(n)

Briefzeichen

Versicherungsnummer

Anschrift _____

Tag Monat Jahr
 Akad. Grad _____

- ledig verheiratet/verpartnert *)
 verwitwet *) geschieden/Partnerschaft aufgelöst *)

*) seit _____

Erforderliche Nachweise sind in Kopie dem Antrag beizuschließen. Das Antragsformular in Blockschrift ausfertigen und nur für jeweils eine/n Angehörige/n verwenden.

1. a) Antrag für die/den Ehegattin/Ehegatten, die/den Partnerin/Partner

_____ Versicherungsnummer
 Zuname(n) (auch frühere Namen seit 1972) Vorname(n) _____
 Tag Monat Jahr

Staatsangehörigkeit _____ männlich weiblich

1. b) Antrag für die verwandte haushaltsführende Person

Verwandtschaftsverhältnis _____

_____ Versicherungsnummer
 Zuname(n) (auch frühere Namen seit 1972) Vorname(n) _____
 Tag Monat Jahr

Staatsangehörigkeit _____ männlich weiblich

Die ununterbrochene Hausgemeinschaft (Punkt 1b) besteht seit _____. Die/Der obgenannte Angehörige führt seit dieser Zeit der/dem Versicherten unentgeltlich den Haushalt und es ist eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin/ Ehegatte, eingetragene/r Partnerin/Partner nicht vorhanden. Die Kosten der Wirtschafts- und Haushaltsführung werden von der/dem Versicherten bestritten.

Zu Punkt 1a - b

Ist die/der Angehörige Mitglied einer der nachstehend angeführten Kammern oder bezieht sie/er eine Pension nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger (FSVG)?

- Ärztekammer Ingenieurkammer Pensionsbezug nach dem FSVG
 Rechtsanwaltskammer Österr. Patentanwaltskammer Pensionsbezug nach dem GSVG (§ 4/2/2)
 Österr. Apothekerkammer Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- NEIN

Sind Sie gemäß § 5 Abs.1 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen? ja nein

Sind Sie gemäß § 4 Abs.2 Z.2 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen? ja nein

Unterliegt die/der Angehörige der Versicherungspflicht des Notariatsversicherungsgesetzes 1972 bzw. bezieht sie/er eine Pension nach diesem Bundesgesetz? ja nein

Übt die/der Angehörige im Ausland oder bei einer internationalen Organisation eine Erwerbstätigkeit aus? ja nein

Wenn ja, welche? _____

Einkommen der/des Angehörigen nein ja, welches _____
 (z.B. Gehalt, Pension, Erwerbstätigkeit, Werksvertrag etc.) Betrag: € _____

2. Antrag für ein eheliches Kind, uneheliches Kind, Wahlkind und legitimes Kind:

Zuname(n) (auch frühere Namen seit 1972) Vorname(n) Tag Monat Jahr
Staatsangehörigkeit _____ männlich weiblich
Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Versicherten (**Nachweise erforderlich!**) _____
(z. B. ehel. Kind, Wahlkind usw.)

Versicherungsnummer

3. Antrag für ein Enkelkind Stiefkind : (Nachweise erforderlich!)

Zuname(n) (auch frühere Namen seit 1972) Vorname(n) Tag Monat Jahr
Staatsangehörigkeit _____ männlich weiblich
Besteht mit der/dem Versicherten ständige Hausgemeinschaft? ja nein
Wenn ja, seit _____, wenn nein, Anschrift _____

Versicherungsnummer

4. Antrag für ein Pflegekind:

Zuname(n) (auch frühere Namen seit 1972) Vorname(n) Tag Monat Jahr
Staatsangehörigkeit _____ männlich weiblich
Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Versicherten? (**Nachweise erforderlich!**) _____
Besteht mit der/dem Versicherten ständige Hausgemeinschaft? ja nein _____
Wenn ja, seit _____, wenn nein, Anschrift _____
Unentgeltliche Verpflegung, d. h. gänzliche Versorgung durch die/den Versicherte/n. ja nein
Das Pflegeverhältnis zur/zum Versicherten beruht auf einer behördlichen Bewilligung. ja nein

Versicherungsnummer

Zu Punkt 2. bis 4.

Antrag bei Erwerbslosigkeit dauernder Erwerbsunfähigkeit :

Die/Der Angehörige ist seit Beendigung der Schulausbildung , Berufsausbildung oder Vollen-
dung des 18. Lebensjahres erwerbslos und hat seit diesem Zeitpunkt kein eigenes Einkommen.

Erklärung

Die Anerkennung der Anspruchsberechtigung für Angehörige im Sinne des § 123 ASVG kann nur
erfolgen,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes (ASVG) noch nach anderer
gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens der
Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht
vorgesehen ist.

Ist die/der Angehörige nicht österreichische/r Staatsbürgerin/Staatsbürger, bestätige ich
rechtsverbindlich, dass meine/mein Angehörige/r beabsichtigt, Österreich zum Mittelpunkt
ihrer/seiner Lebensinteressen und ihrer/seiner wirtschaftlichen Existenz zu machen.

**Ich erkläre, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen
habe. Sollte hinsichtlich der gemachten Angaben eine Änderung eintreten, verpflichte ich
mich, diese sofort bekannt zu geben. Weiters verpflichte ich mich zum vollen Kostenersatz
der zu Unrecht gewährten Leistungen, die durch bewusst unwahre Angaben bzw.
Verschweigung maßgebender Tatsachen von der Kasse erbracht wurden.**

Zutreffendes ankreuzen!

Datum

Unterschrift der/des Versicherten

BEIZUBRINGENDE NACHWEISE

Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die Vorlage folgender Nachweise (**Kopien**) unbedingt erforderlich (ausländische Dokumente sind gegebenenfalls in Übersetzung vorzulegen). Die **Hausgemeinschaft ist bei den mit *) gekennzeichneten Personen durch Vorlage der jeweils erforderlichen Meldezettel (Meldebestätigungen) nachzuweisen:**

Ehegatte/Ehegattin: Heiratsurkunde

Eingetragener Partner/eingetragene Partnerin: Eintragungsurkunde

Eheliche Kinder: Geburtsurkunde

Legitimierte Kinder: Berichtigte Geburtsurkunde (ausgestellt nach Legitimierung)

Wahlkinder: Berichtigte Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde

Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Urteil oder Anerkenntnis)

Uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten: Geburtsurkunde

Stiefkinder: *) Geburtsurkunde des Kindes und Heiratsurkunde des Stiefelternteiles

Enkel: *) Geburtsurkunde des Kindes und Geburtsurkunde des Elternteiles

Pflegekinder: Geburtsurkunde, Behördliche Pflegebewilligung (Pflegschaftsvertrag) oder Bestätigung des/der Versicherten über die unentgeltliche Verpflegung des Kindes

Kinder und Enkel nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bei Schulbesuch (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres): Sollte **keine** Familienbeihilfe bezogen werden, ist ein Schulbesuchsnachweis vorzulegen.

Kinder und Enkel nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bei Studium oder Besuch einer Pädagogischen Akademie (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres):

Sollte **keine** Familienbeihilfe bezogen werden, ist die Vorlage der entsprechenden Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung) sowie eine Bestätigung über den Studienerfolg des vorangegangenen Studienjahres (mindestens 8 Semesterwochenstunden oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums) bzw. nach Vollendung des ersten Studienabschnittes eine Kopie des Diplomprüfungs- oder Rigorosenzeugnisses erforderlich.

Kinder und Enkel, wenn sie seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens dauernd erwerbsunfähig sind: Aktueller fachärztlicher Befund über die Krankheit oder das Gebrechen.

Kinder und Enkel, wenn sie seit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbslos sind (längstens für 24 Monate): Abschlusszeugnis oder Schulbesuchsnachweis, Erklärung des/der Versicherten über die Erwerbslosigkeit des Kindes.

Verwandte, haushaltsführende Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder Geschwister des/der Versicherten:

- Urkunde(n) zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses
- Meldezettel (Meldebestätigung) des/der Versicherten und des/der Angehörigen zum Nachweis der mindestens zehnmonatigen Hausgemeinschaft
- Erklärung des/der Versicherten über die unentgeltliche Haushaltsführung und das Fehlen eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden arbeitsfähigen Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragenen Partners/eingetragener Partnerin
- Weiters muss nachgewiesen werden, dass der/die Versicherte die Kosten der Wirtschafts- und Haushaltsführung bestreitet.
- **Angehörige/r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.**

Für Angehörige, die nicht die EU/EWR bzw. CH Staatsbürgerschaft besitzen (Drittstaater), ist eine Anspruchsberechtigung nur bei Vorliegen eines Aufenthalts-Reisevisums (Visum D+C) oder eines Aufenthaltsvisums (Visum D), eines Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsnachweis) oder wenn nachweislich ein Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde, gegeben.